

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 59/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 3. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte für einen länger als vier Jahre zurückliegenden Zeitraum eine Neufeststellung des Wertes des Rechts des Klägers auf Altersrente vorzunehmen hat. Die Beklagte hatte im Bescheid vom 11. Oktober 1978 festgestellt, dass der Kläger für einzelne Zeiträume bis 1973 das Recht habe, freiwillige Beiträge in bestimmtem betragsmäßigen Umfang nachzuentrichten. Von diesem Recht hatte der Kläger Gebrauch gemacht.
- 2 Ab 1. August 1993 erkannte die Beklagte ihm das Recht auf eine (Regel-)Altersrente zu. Im August 2001 beantragte der Kläger eine Überprüfung der Nachentrichtungsentscheidung im Bescheid vom 11. Oktober 1978. Er machte geltend, dass er es auf Grund eines Beratungsfehlers unerlassen habe, höhere Beiträge zu entrichten und beantragte nunmehr, die Zulassung zur Nachentrichtung solcher Beiträge.
- 3 Das Sozialgericht (SG) hat die Ablehnung der Beklagten vom 11. März 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2003 aufgehoben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 11. Oktober 1978 verpflichtet, den Kläger zur Nachentrichtung von weiteren Beiträgen für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1973 in Höhe von 8.208 DM (4.196,67 €) zuzulassen und die Altersrente ab 1. August 1993 nach der (erfolgten) Nachentrichtung der Beiträge "neu zu berechnen" (gemeint wohl: den Wert des Rechts auf Altersrente neu festzustellen); zur Begründung hat das SG ausgeführt, dass der Kläger auf Grund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs wegen einer unzureichenden Beratung der Beklagten zur Entrichtung weiterer Beiträge zuzulassen sei (Urteil vom 6. April 2005 idF des Berichtigungsbeschlusses vom 5. August 2005). Mit ihrer Berufung hat sich die Beklagte allein gegen ihre vom SG ausgesprochene Verpflichtung gewandt, die Rente für Zeiten vor 1997 "neu zu berechnen". Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG teilweise aufgehoben und die Klagen abgewiesen, soweit sie auf eine "Neuberechnung" der Altersrente für Zeiten vor dem 1. Januar 1997 gerichtet seien (Urteil vom 3. Januar 2006). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.



- 5 Eine Divergenz liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Gerichtsurteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Der Beschwerdeführer hat daher den tragenden Rechtssatz des angefochtenen Urteils und den der Entscheidung - hier - des Bundessozialgerichts (BSG), von dem angeblich abgewichen worden ist, herauszuarbeiten und deren Unvereinbarkeit darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Ferner hat er aufzuzeigen, dass der angeblich abweichende Rechtssatz im angefochtenen Urteil und der maßstäbliche Rechtssatz in der Entscheidung des BSG jeweils tragend gewesen sind (BSG SozR 1500 § 160 Nr 61). Schließlich ist darzutun, dass das LSG anders hätte entscheiden müssen, wenn es den Rechtssatz des BSG zu Grunde gelegt hätte.
- 6 Der Kläger ist der Auffassung, die angefochtene Entscheidung stehe mit verschiedenen, von ihm zitierten Entscheidungen des BSG nicht in Einklang. Es ist bereits zweifelhaft, ob der Kläger aus den von ihm benannten BSG-Entscheidungen überhaupt einen tragenden abstrakten Rechtssatz herausgearbeitet hat. Dies kann jedoch dahinstehen, denn der Kläger hat keinen die angefochtene Entscheidung des LSG tragenden Rechtssatz benannt. Insoweit hat er nur vorgetragen, dass sich die Frage stelle, ob die Entscheidung des LSG tatsächlich der Rechtsprechung der BSG-Senate entspreche. Damit hat er keine Divergenz aufgezeigt. Denn diese würde nur vorliegen, wenn das LSG mit einem - allerdings von dem Kläger nicht benannten - Rechtssatz ausdrücklich einem tragenden Rechtssatz in einer höchstrichterlichen Entscheidung widersprochen hätte. Allein der Umstand, dass das angefochtene Urteil möglicherweise nicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht, würde - sofern dies zuträfe - allenfalls bedeuten, dass das LSG in der Sache unzutreffend entschieden hätte. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens; das Beschwerdegericht hat nicht zu überprüfen, ob die angefochtene Entscheidung (materiell-)rechtlich "richtig" ist.
- 7 Die Beschwerdebegründung entspricht damit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

